



**Deutsche
Sporthochschule Köln**
German Sport University Cologne

■ Am Sportpark Müngersdorf 6 ■ 50933 Köln ■

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Nr.: 07/2022

Gleichstellungsbüro
Köln, den 25.02.2022

INHALT

Stipendienordnung für Reise- und Kongressstipendien zur Förderung des weiblichen wissenschaftlichen Nachwuchses an der Deutschen Sporthochschule Köln vom 15. Februar 2022

hier: Änderung der Präambel und der §§ 1, 2, 4 und 7

Herausgeber: Der Rektor

Aufgrund des § 2 Abs. 4 i.V.m. § 3 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 01. Januar 2007 (GV.NRW S. 474) hat die Deutsche Sporthochschule Köln die folgende Ordnung erlassen:

Präambel

Das Land Nordrhein-Westfalen erließ mit Wirkung vom 31. März 2009 Richtlinien für ein nordrhein-westfälisches Stipendienprogramm. Die Deutsche Sporthochschule Köln schließt sich daran an und fördert gezielt den weiblichen wissenschaftlichen Nachwuchs. Die Deutsche Sporthochschule Köln setzt sich zum Ziel, Nachwuchswissenschaftlerinnen bei ihren Forschungskarrieren zu fördern, um damit langfristig eine Erhöhung des Frauenanteils in den führenden Wissenschaftspositionen der Hochschule zu erreichen. Zu diesem Zweck unterstützt die Deutsche Sporthochschule im Rahmen eines speziellen Förderprogrammes Kongressreisen und die Teilnahme an digitalen Kongressen von promovierten Nachwuchswissenschaftlerinnen, die sich auf dem Weg der Weiterqualifikation befinden.

§ 1

Gegenstand

Gegenstand dieser Ordnung ist die Vergabe von Reisetipendien an der DSHS Köln. Gefördert werden Reisen von Doktorandinnen und promovierten Nachwuchswissenschaftlerinnen zu wissenschaftlichen Kongressen (darunter fallen auch Symposien, Nachwuchsworkshops etc.), die von grundlagen- und/oder anwendungsorientierter Bedeutung für die Sportwissenschaft sind und einen wichtigen Baustein in der Weiterentwicklung der wissenschaftlichen Laufbahn der Antragstellerin darstellen. Darüber hinaus kann auch die Teilnahme an digitalen Kongressen gefördert werden.

§ 2

Umfang

Der Finanzierungsrahmen liegt bei 200,00 EUR (Inlandskongresse), 500,00 EUR (europäische Kongresse), 1.000,00 EUR (Übersee-Kongresse) bzw. 200,00 EUR (digitale Kongresse). Die beantragte Förderung kann die einzige Finanzierungsquelle für das jeweilige Projekt sein, sie kann aber auch als Teilfinanzierung genutzt werden. Die Bewilligung steht unter dem Vorbehalt, dass der Hochschulhaushalt als Teil des Haushaltsplanes des Landes NRW die Realisierung zulässt und der Hochschule ausreichende Mittel zur Verfügung stehen werden. Sofern die notwendigen Mittel vorhanden sind, soll das Stipendienprogramm in den kommenden Jahren fortgeführt werden. Die Förderung kann einmal im Jahr beantragt werden.

§ 3

Antragsverfahren und -berechtigung

Der Gewährung eines Stipendiums geht ein Antragsverfahren voraus. Antragsberechtigt sind Doktorandinnen und promovierte Mitarbeiterinnen der Deutschen Sporthochschule Köln, bei denen eine direkte Anbindung an die Deutsche Sporthochschule Köln in Form eines Arbeitsvertrages besteht. Der Antrag zur Gewährung eines Stipendiums ist spätestens 4 Wochen vor Beginn der betreffenden Veranstaltung einzureichen.

§ 4

Antragsinhalt

Der Stipendienantrag soll folgende Punkte beinhalten:

1. Kurzvita der Antragstellerin
2. Skizzierung der persönlichen wissenschaftlichen Laufbahn und Perspektive mit klar erkennbarem inhaltlichen Bezug zur beantragten Veranstaltung
3. Für die Veranstaltung eingereichtes Abstract oder ggf. Nachweis der erbrachten Vorleistungen, z.B. Publikationen und Vorträge (national/international, mit Reviewverfahren etc.)
4. Genehmigung und Stellungnahme der Institutsleiterin oder des Institutsleiters bzw. der Doktormutter oder des Doktorvaters.
5. Darstellung der Anbindung an die Sporthochschule
6. Anträge sind in einer zusammenhängenden PDF-Datei per Mail an die Gleichstellungsbeauftragte zu richten.

§ 5

Auswahlverfahren

Über die Vergabe der Stipendien wird von der Gleichstellungsbeauftragten in enger Kooperation mit der Prorektorin oder dem Prorektor für Forschung entschieden. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Stipendiums.

§ 6

Projektpräsentation

Im Rahmen eines vom Gleichstellungsbüro organisierten Netzwerktreffens soll in Form einer Präsentation (5min, max. 3 Folien) vom Kongress berichtet werden.

§ 7
Erstattung

Tritt die Stipendiatin die betreffende Reise oder den digitalen Kongress nicht an, ist der zuvor bewilligte Betrag zurückzuerstatten.

§ 8
Inkrafttreten, Veröffentlichung und Rügeausschluss

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in den Amtlichen Mitteilungen der DSHS Köln in Kraft.
- (2) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des HG NRW oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule kann gegen diese Ordnung nur innerhalb eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung geltend gemacht werden, es sei denn
 - a. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
 - b. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet
 - c. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
 - d. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden. Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 15. Februar 2022

Köln, den 25.02.2022

Der Rektor der Deutschen Sporthochschule Köln
Univ.-Prof. Dr. Heiko Strüder